

2441 063

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 415/70

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Kurt N [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] Court, [REDACTED] Road, [REDACTED] /England,
Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der Ia. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Müstenberg, Henkel, Fuchs und Portmann

am 12. April 1973
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 6. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger beansprucht wegen Gesundheitsschadens Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente für die Zeit von 1. Januar 1937 an unter Zugrundelegung der Mindestrente. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß er etwa seit 1936 an Zuckerkrankheit leide und seine Erwerbsfähigkeit seitdem fortlaufend um mehr als 25 % beeinträchtigt sei. Unterstellt hat es, daß sich bei ihm seit dem 1. Januar 1937 ein Diabetes mit Krankheitswert aus verfolgungsbedingten Gründen entwickelt habe. Während eines Zeitraums von fünf Jahren wäre aber die Krankheit, so heißt es im Berufungsurteil, auch ohne die Verfolgung in gleicher Form und gleicher Stärke mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % aufgetreten. Die vom Kläger behauptete

- 1 -

Impotenz sei kein Verfolgungsleiden, da dadurch die körperliche Leistungsfähigkeit im Arbeitsleben nicht beeinträchtigt werde; dafür, daß die Impotenz zu einem seelischen Schock und dieser zu einem weiteren Gesundheitsschaden geführt habe, fehle es an Anhaltspunkten. Das Berufungsgericht hat deshalb angenommen, daß dem Kläger Heilverfahren und eine Kapitalentschädigung nach Maßgabe der Mindestrente nur für die Zeit vom 1. Januar 1937 bis zum 31. Dezember 1941 zustehe.

Die Beschwerde beanstandet, daß das Berufungsgericht bei der Entscheidung darüber, wann eine Manifestation des Diabetes ohne Verfolgung eingetreten wäre, dem nach Aktenlage erstatteten Gutachten des Professors Dr. Bartelheimer den Vorzug vor dem Gutachten des ärztlichen Leiters der Diabetiker-Zentrale der AOK in Berlin Schubert gegeben habe, der den Kläger persönlich untersucht habe und größere praktische Erfahrung besitze. Sie meint, dem Antrag des Klägers auf Erstattung eines Obergutachtens durch den von ihr benannten Spezialisten für Diabetes hätte stattgegeben werden müssen.

Damit kann die Zulassung der Revision nicht erreicht werden. Das Berufungsgericht hatte selbst darüber zu befinden, ob die erstatteten Gutachten es ihm ermöglichten, die erforderlichen auf medizinischem Gebiet liegenden Feststellungen zu treffen, oder ob es nötig war, weitere Gutachten einzuholen, und es hatte beim Vorliegen widersprechender Gutachten gegebenenfalls nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden, welches von diesen Gutachten es sich anschließen wollte. Diese Entscheidung ist im Berufungsurteil hinreichend begründet worden. Da

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Berufungsurteil wird gesagt, daß die Ausführungen des Gutachters Prof. Dr. Bartelheimer, dem es gefolgt ist, den auch von anderen Gerichten ihren Entscheidungen zugrunde gelegten vorzeitigen medizinischen Erkenntnissen über die Zuckerkrankheit entsprächen; dabei hat es auf ein in einem veröffentlichten Urteil des Bundesgerichtshofs enthaltenes ähnliches Gutachten hingewiesen, Es hat sich auch mit den Angriffen gegen die Qualifikation des Gutachters Prof. Dr. Bartelheimer auseinandergesetzt und die Zweifel daran auf Grund seiner unwiderlegten Angaben über seine Forschungstätigkeit für unbegründet erklärt. Die Einholung eines Übergutachtens hat es abgelehnt, weil Prof. Dr. Bartelheimer keine von der in Deutschland herrschenden Lehrmeinung abweichende Auffassung vertrete.

Da die nach § 219 Abs. 2 RGO für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die sofortige Beschwerde des Klägers zurückzuweisen.

Mai

Wüstenberg